



### KUNDMACHUNGEN

Stadt Salzburg  
Magistrat

Zahl: 05/01/20321/2015/023

#### Kundmachung

Aufgrund des § 11 Abs 5 des Salzburger Altstadterhaltungsgesetzes 1980, LGBl Nr 50/1980 in der Fassung LGBl Nr 106/2013, wird kundgemacht, dass die gemäß § 11 Abs 2 lit a des Salzburger Altstadterhaltungsgesetzes 1980 vom Gemeinderat der Stadt Salzburg zu bestellenden je zwei Fachleute als Mitglieder (bzw. als Ersatzmitglieder) der Sachverständigenkommission mit Wirkung vom 1.1.2016 neu zu bestellen sind.

Als Fachleute nach dem Salzburger Altstadterhaltungsgesetz 1980 gelten solche auf den für die Altstadterhaltung bedeutsamen Sachgebieten, insbesondere somit Fachleute auf dem Gebiet der Architektur, des Baugewerbes, der Stadt- und Ortsbildpflege und der Kunstgeschichte.

Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die für eine Bestellung in Aussicht genommenen Personen vor ihrer Bestellung die bestehenden Aufträge zur Planung oder Ausführung von baulichen Maßnahmen im Schutzgebiet, die der Begutachtung durch die Sachverständigenkommission unterliegen, dem bestellenden Gemeinderat bekannt zu geben haben.

Körperschaften, Vereine, sonstige Personengemeinschaften und Personen, die an der Altstadterhaltung interessiert sind, sind befugt, hiefür in Betracht kommende Fachleute dem Gemeinderat der Stadt Salzburg namhaft zu machen, wobei ersucht wird, derartige Vorschläge bis längstens 23.10.2015 an die Stadtgemeinde Salzburg, MA 5-Raumplanung und Baubehörde, Auerspergstraße 7, 5024 Salzburg, zu richten.

Salzburg, am 10.09.2015  
Für den Bürgermeister  
Mag. Felix Holzmannhofer

### VERLAUTBARUNGEN

Amt der Salzburger Landesregierung  
Abteilung 6

Zahl: 20610-C95/1/322-2015

#### Verlautbarung

Gemäß § 3 der Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung - Berufskraftfahrer - GWB idgF wird verlautbart, dass die Prüfungen über die Grundqualifikation für Lenker

gemäß § 19 a Güterbeförderungsgesetz idgF für Lenker von Kraftfahrzeugen für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern

am **15. / 16. / 17.12.2015** beim Amt der Salzburger Landesregierung, Fanny-von-Lehnert-Straße 1, 10. Stock, Zimmer-Nr. 1004, stattfinden.

Anmeldungen zur Prüfung sind bis spätestens **03.11.2015** beim Amt der Salzburger Landesregierung, Referat 6/10, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg, einzubringen.

Salzburg, am 09.09.2015  
Für den Landeshauptmann  
Sylvia Holzer



Zahl: 20610-VU41/1/557-2015

Verlautbarung

Gemäß § 6 der Berufszugangsverordnung, Kraftfahrli-  
nien- und Gelegenheitsverkehr - BZP-VO idgF wird ver-  
lautbart, dass die Eignungsprüfungen für die mit Kraft-  
fahrzeugen betriebenen Personenbeförderungsgewerbe

1. für den Betrieb von Kraftfahrlinien, das Ausflugs-  
wagen-(Stadtrundfahrten)Gewerbe und das mit Omnibus-  
sen betriebene Mietwagengewerbe (Personenkraftver-  
kehr) und

2. das Taxigewerbe, das mit PKW betriebene Mietwa-  
gengewerbe und das mit Omnibussen ausgeübte Gäste-  
wagen-Gewerbe (Ziff.-2 Gewerbe)

gemäß § 3 Abs. 1 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996  
idgF ab **11.01.2016** beim Amt der Salzburger Landesre-  
gierung stattfinden.

Anmeldungen zur Prüfung sind bis spätestens **30.11.2015**  
beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 6  
(Referat Verkehrsunternehmen), Michael-Pacher-Straße  
36, 5020 Salzburg, einzubringen.

Salzburg, am 16.09.2015  
Für den Landeshauptmann  
Lydia Klausner

---

**FLÄCHENWIDMUNGEN**

Gemeinde Kleinarl  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raum-  
ordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009  
i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Ände-  
rung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Klein-  
arl einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes  
der Grundstufe für den **Bereich ‚Zach - Kreuzsied-  
lung‘ vier Wochen** lang beginnend ab dem 29.9.2015  
im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allge-  
meinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten  
Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umweltherblich-  
keit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung er-  
forderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die  
ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, inner-  
halb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwen-  
dungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch  
geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine ein-  
wandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den  
Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine  
Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungser-  
klärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Lan-  
desregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29  
Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei  
der Gemeinde auf.

Kleinarl, am 15.09.2015  
Der Bürgermeister  
Max Aichhorn

---

Gemeinde Flachau  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raum-  
ordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009  
i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Ände-  
rung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Flach-  
au einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes  
der Grundstufe für den **Bereich ‚Baulandmodell Scha-  
chendörfel - Teil 1‘ vier Wochen** lang beginnend ab  
dem 29.9.2015 im Gemeindeamt während der Amts-  
stunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund  
der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und  
Umweltherblichkeit) wurde festgestellt, dass keine  
Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die  
ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, inner-  
halb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwen-  
dungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch  
geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine ein-  
wandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den  
Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine  
Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungser-  
klärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Lan-  
desregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29  
Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei  
der Gemeinde auf.

Flachau, am 16.09.2015  
Der Bürgermeister  
Thomas Oberreiter

---

Gemeinde Anif  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raum-  
ordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009  
i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Än-  
derung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde  
Anif einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes  
der Grundstufe für den **Bereich ‚Niederalm, südlich  
Windschnurweg (Anschluss an Bäckerei Ebner)‘ vier  
Wochen** lang beginnend ab dem 29.9.2015 im Gemein-

deamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Anif, am 18.09.2015  
Die Bürgermeisterin  
Mag. Gabriella Gehmacher-Leitner

Gemeinde Unternberg  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Unternberg einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Gst.Nr.622,623,626, 58034 Vordersdorf Santner/Gruber/Zehner‘** sowie der erforderliche Umweltbericht gem. § 5 ROG 2009 vier Wochen lang beginnend ab dem 29.9.2015 im Gemeindegemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Unternberg, 18.09.2015  
Der Bürgermeister  
Josef Wind

Gemeinde Unternberg  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Unternberg einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Gst.Nr. 929, KG Unternberg Christian Graggaber‘** sowie der erforderliche Umweltbericht gem. § 5 ROG 2009 vier Wochen lang beginnend ab dem 29.9.2015 im Gemeindegemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Unternberg, am 18.09.2015  
Der Bürgermeister  
Josef Wind

ERSCHEINUNGSTERMINE SALZBURGER LANDESZEITUNG 2015

Nr.	Redaktionsschluss	Erscheinungsdatum
<b>2015</b>		
18	Freitag, 18. September 2015	Dienstag, 29. September 2015
19	Freitag, 02. Oktober 2015	Dienstag, 13. Oktober 2015
20	Freitag, 16. Oktober 2015	Dienstag, 27. Oktober 2015
21	Freitag, 30. Oktober 2015	Dienstag, 10. November 2015
22	Freitag, 13. November 2015	Dienstag, 24. November 2015
23	Freitag, 27. November 2015	Mittwoch, 09. Dezember 2015
24	Freitag, 11. Dezember 2015	Dienstag, 22. Dezember 2015
<b>2016</b>		
1	Freitag, 08. Jänner 2016	Dienstag, 19. Jänner 2016

**Impressum**

*Medieninhaber:* Land Salzburg | *Herausgeber:* Landes-Medienzentrum, vertreten durch prov. Leiterin Chefredakteurin Mag.<sup>a</sup> Karin Gföllner | *Leitung des amtlichen Teils (vierzehntätiglich):* Corinna Schorn | Alle Chiemseehof, 5010 Salzburg, Telefon 0662/8042-2417 | *E-Mail:* [landesmedienzentrum@salzburg.gv.at](mailto:landesmedienzentrum@salzburg.gv.at) | *Gestaltung:* Grafik des Landes Salzburg

**Offenlegung gem. §25 Mediengesetz**

*Medieninhaber:* Land Salzburg (100%) | *Blattlinie:* Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Salzburgs